

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 28.03.2019

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 - (...)

Az: Sch-Urh 21/16

In dem Verfahren

des (...) e.V., gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder (...), (...)

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

die (...), (...), (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass die Abrechnung der Antragsgegnerin vom (...) gegenüber dem Antragsteller nach dem Tarif U-K III. 2d) in der Fassung vom 01.01.2015 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 23.01.2015) unangemessen ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Tarif U-K III. 2d) der Antragsgegnerin in der Fassung vom 01.01.2015 unangemessen ist, soweit er für Konzerte mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, für die Berechnung des Entgelts als Bemessungsgrundlage auf die Vergütung der Künstler und die mit deren Auftritt in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Produktionskosten abstellt.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Angemessenheit des Tarifs U-K auf die am (...) 2015 vom Antragsteller im Freien durchgeführte Veranstaltung „(...)“ in (...).

Der Antragsteller ist ein im Jahr (...) gegründeter gemeinnütziger Jugend- und Kulturverein mit aktuell rund (...) Mitgliedern (vgl. Satzung unter (...)). Ziele des Vereins sind die Förderung der Jugendarbeit und die Gestaltung von kulturellen Veranstaltungen in (...).

Die Antragsgegnerin ist (...).

Der Antragsteller veranstaltete am (...) 2015 das „(...)“-Festival“ in (...), bei dem Musikbands auftraten. Die Veranstaltung fand im Freien statt und war kostenlos.

Die Antragsgegnerin hat mit Rechnung vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) unter Anwendung des Tarifs U-K Abschnitt III, Ziffer 2 d) für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett

vom 01.01.2015 dem Antragsteller insgesamt EUR (...) brutto in Rechnung gestellt. Die Rechnung nennt als „Musikaufwand“ EUR (...). Die Zuschauer-/ Personenanzahl wurde mit (...) angesetzt.

Der Tarif sieht unter Abschnitt III, Ziffer 2 d) vor, dass sich das Entgelt für Konzerte mit freiem Zutritt der Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet, „indem als Bemessungsgrundlage auf die Vergütung der Künstler und die mit deren Auftritt in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Produktionskosten abgestellt wird“.

Auf Anforderung der Antragsgegnerin hatte der Antragsteller die Bruttokosten einschließlich der Mehrwertsteuer in Höhe von EUR (...) genannt (vgl. Anlage (...)). Darunter fallen neben den Spritpauschalen für die Anreise von 11 Bands, die Kosten für Schotter für die Geländerenovierung, Kosten für Werbung, Ton, Beleuchtung, Einlassbänder und Sicherheitsdienst u.a.

Den genannten Ausgaben in Höhe von EUR (...) stehen Einnahmen für Speisen und Getränke in Höhe von EUR (...) gegenüber.

Im Vorfeld hatte der Antragsteller zu klären versucht, was die Antragsgegnerin unter den „mit dem Auftritt der Künstler in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Produktionskosten versteht.

Der Antragsteller hat die geforderte Vergütung unter Vorbehalt der Rückforderung an die Antragsgegnerin bezahlt.

Bisher erfolgte die Abrechnung der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung als so genanntes „Umsonst&Draußen-Festival“ nach dem alten Tarif U-V und der Matrix Null bis EUR 2,00. Je 150 Besucher wurde dafür bei Konzerten in der Regel die Mindestgebühr (...) in Ansatz gebracht.

Der Antragsteller trägt vor, die Veranstaltung habe mit insgesamt ca. (...) Zuhörern stattgefunden.

Er ist der Auffassung, dass die von der Antragsgegnerin nach dem Tarif U-K III. 2d) verlangte Vergütung nicht angemessen ist. Die Formulierung „in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Produktionskosten“ sei nicht eindeutig; es gebe keine klare Lizenzvorgabe.

Abgesehen davon entstünden manche der genannten Kosten nicht zwingend bei einer Konzertveranstaltung. Ein Konzert könne beispielsweise auch ohne technischen Aufwand für Ton- und Lichtenanlagen durchgeführt werden. An diesen Kosten pauschal die Berechnungsgrundlage zu bestimmen, sei unangemessen.

Nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG sei Berechnungsgrundlage der Tarife die in der Regel mit der Verwertung erzielten geldwerten Vorteile. Da es sich vorliegend um eine eintrittsfreie Veranstaltung handelt, könnten geldwerte Vorteile nicht herangezogen werden. Die Zugrundelegung von Kosten widerspräche der in § 39 Abs. 1 S. 1 VGG genannten Regel.

Die Umsatzsteuer dürfe nicht Teil der Berechnungsgrundlage für die Vergütung sein, da sie kein durch die Musikverwertung erzielter geldwerter Vorteil des Veranstalters, sondern ein durchlaufender Posten sei. Das „(...)Konzert“ für (...) am (...) in (...) sei als „Eintritt-frei“-Konzert nach dem Tarif U-V abgerechnet worden. Die verfahrensgegenständliche Abrechnung verstoße daher gegen das Gebot der Gleichbehandlung.

Mit Schriftsatz vom (...) leitete der Antragsteller das vorliegende Verfahren bei der Schiedsstelle ein.

Der Antragsteller beantragt

1. Es wird festgestellt, dass die Abrechnung der Antragsgegnerin vom (...) gegenüber dem Antragsteller nach dem Tarif U-K III. 2d) der Antragsgegnerin unangemessen ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Tarif U-K III. 2d) der Antragsgegnerin unangemessen ist, soweit er für Konzerte mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, für die Berechnung des Entgelts als Bemessungsgrundlage auf die Vergütung der Künstler und die mit deren Auftritt in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Produktionskosten abstellt.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Antragsgegnerin beantragt festzustellen, dass

1. die Vergütung gemäß der Rechnung der Antragsgegnerin vom (...) für die Musikwiedergabe mit Musikern anlässlich des (...) - Festivals vom (...) bis (...) angemessen ist und der zugrunde gelegte Tarif U-K III.2d Anwendung findet;
2. der Antrag zu Ziffer 2 des Antragstellers zurückzuweisen ist,

hilfsweise,

festzustellen ist, dass der Tarif U-K III. 2d) anwendbar und angemessen für Konzerte ist, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt und für die Berechnung des Entgelts als Berechnungsgrundlage auf die Vergütung der Künstler und die mit deren Auftritt in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Produktionskosten abgestellt wird;

3. die Kosten der Antragsteller zu zahlen hat.

Die Antragsgegnerin führt aus, die Vergütungssätze seien anwendbar und angemessen. Soweit ein Veranstalter für ein Konzert kein Eintrittsgeld verlangt, bedürfe es einer Berechnungsgrundlage, die die geldwerten Vorteile gemäß § 39 Abs. 1 VGG widerspiegeln. Hierbei stütze sich die Antragsgegnerin auf die Alternativberechnungsgrundlage nach § 39 Abs. 1, S.2 VGG der an die Künstler gezahlten Vergütungen und die unmittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Produktionskosten. Bei letztgenannten Berechnungsparametern handle es sich um die Kosten, ohne welche eine Konzertveranstaltung nicht durchführbar wäre. Die Antragsgegnerin habe vorliegend diejenigen Produktionskosten und Künstlergagen zugrunde gelegt, die seitens des Antragstellers mitgeteilt wurden.

Sie erkenne jedoch durchaus die Problematik der Definition für „in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Produktionskosten“, so dass überlegenswert sei, die Kosten für den Schotter der Geländerenovierung nicht mit in die Produktionskosten aufzunehmen. Sie wäre insoweit vergleichsbereit.

Die Umsatzsteuer sei bei der Berechnungsgrundlage mit zu berücksichtigen. Gem. § 39 Abs. 1 VGG bemesse sich der geldwerte Vorteil an den jeweils erzielten Bruttoeinnahmen des Veranstalters. Denklogisch sei bei der Berechnungsgrundlage der Produktionskosten und Künstlergagen sonach die Umsatzsteuer ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Höhe der nach Tarif berechneten Vergütung sei keineswegs unangemessen. Für das gesamte Festival mit 11 Künstlern/Bands habe sie eine Vergütung von gerade mal EUR (...) (netto) berechnet. Dabei sei zugunsten dem Antragsteller der besonderen Veranstaltungsform folgend ein Kultur-Sondernachlass in Höhe von 15% eingeräumt worden. Gleichzeitig müsse sie aber gegenüber den Urhebern sicherstellen, dass die Nutzung von deren Rechte nicht entwertet werden. Eine solche Entwertung sei v.a. dann zu befürchten, wenn ein Veranstalter eine Veranstaltung mit freiem Eintritt plant. Eine solche Ausgestaltung sei in besonderer Weise dazu geeignet, die Rechte der betroffenen Urheber zu entwerten, da die Vergütung der Urheber primär an den geldwerten Vorteilen des Veranstalters ausgerichtet sei. Einer tariflichen Mindestvergütung komme bei derlei Veranstaltungen daher eine besondere Bedeutung zu. U-K III. 2d) sehe aus diesem Grund vor, dass dann wenn ein Konzert mit freiem Eintritt konzipiert und durchgeführt werde, als Berechnungsgrundlage „auf die Vergütung der Künstler und die mit deren Auftritt in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Produktionskosten abgestellt wird“. Dieser Regelung liege die Überlegung zugrunde, dass ein Veranstalter, der eine Veranstaltung mit freiem Eintritt konzipiert und durchführt, zumindest so behandelt werden müsse, dass er durch die Veranstaltung die unmittelbar hiermit in Zusammenhang stehenden Künstlervergütungen und Produktionskosten erlässt. Nur dann, wenn sich unter Zugrundelegung dieser Gesamtkosten noch immer eine niedrigere Vergütung als die Mindestvergütung gemäß U-K I 2 errechnen würde, käme jene Mindestvergütung zur Anwendung.

Ein Veranstalter, der seine Veranstaltung damit konzipiert, keine Erlöse durch Eintrittsgelder zu erwirtschaften zu wollen, könne dies nicht einseitig zu Lasten der Urheber tun. Die übrigen ihr entstanden Ausgaben für die Künstler und die mit deren Auftritt zusammenhängenden Produktionskosten habe der Antragsteller auch beglichen, weil es selbstverständlich sei, dass für erbrachte Leistungen auch Gegenleistungen zu erbringen sind. Dies gelte auch für die Nutzung von Rechten. Der Veranstalter von eintrittsfreien Konzerten müsse daher so behandelt werden, dass er in Bezug auf die Berechnung der Vergütung – wenn er schon keinen Gewinn machen möchte – zumindest die Produktionskosten für die Auftritte der Künstler und deren Gagen erwirtschaftet. Dies sei die Berechnungsgrundlage.

Soweit der Antragsteller auf das „(...) -Konzert“ für (...) am (...)2015 in (...) verweist, sei die Abrechnung ebenfalls nach dem Tarif U-K erfolgt. Das Konzert sei nach der Mindestvergütungs-Regelung berechnet worden, nachdem der Veranstalter – aufgrund des Benefiz Charakters des Konzertes – keine Produktionskosten entstanden seien. Der Antragsgegnerin sei nicht bekannt, ob und ggf. in welche Höhe vorbenannte Veranstaltung durch Dritte gesponsert oder bezuschusst wurde.

Der Antragsteller erwidert hierauf, die Willkür bei der Definition der „in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Produktionskosten“ durch die Antragsgegnerin werde auch deutlich durch das unverbindliche Angebot der Antragsgegnerin, Schotter der Geländerenovierung aus der Bemessungsgrundlage herauszunehmen. Die Antragsgegnerin nenne keine Gründe für eine angemessene Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der jeweiligen Kosten.

Der Antragsteller regt an, bei „Eintritt-frei-Veranstaltungen“ nach der Mindestgebühr pro 150 Besucher abzurechnen, u.a. in dem Fall, dass der Veranstalter ein gemeinnütziger Verein ist. 2016 habe er einen Eintritt von einem Euro verlangt. Für (...) Besucher habe dann die Antragstellerin eine Vergütung nach U-K I 2 in Höhe von EUR (...) (abzüglich Rahmenvertragsnachlass) verlangt. Mit einem Euro Eintrittsgeld sei die Vergütung damit erheblich geringer als wenn die Veranstaltung keinen Eintritt kostet.

Schließlich erklärt der Antragsteller, ihm sei an einer konstruktiven und einvernehmlichen Lösung des Streitfalles gelegen.

Unter [http://www. \(...\)](http://www. (...)) hat die Schiedsstelle eine Bilderstrecke des (...) - Festival des (...) vereins "(...)" recherchiert, die folgendermaßen beschrieben wird:

„20 Bands an zwei Tagen lassen beim (...) Festival des (...) vereins "(...)" das (...) erbeben. Bei bestem Herbstwetter war das Areal sehr gut gefüllt. (...)

Unter den dort eingestellten (...) Photos sind manche Aufnahmen, die ausschnittsweise ca. 80 Personen vor einer Bühne zeigen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden (§ 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 VGG).

2. Der Antrag ist begründet.

Der Tarif U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik in der Fassung vom 01.01.2015 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 23.01.2015) ist auf die verfahrensgegenständliche vom Antragsteller am (...)2015 im Freien durchgeführte Veranstaltung „(...)“ in (...) anwendbar. Unstreitig führten an den beiden Tagen dort mehrere Bands Musik auf.

Die in U-K III 2 d) enthaltene Regelung zur Bemessungsgrundlage für Konzerte mit freiem Zutritt ist jedoch unangemessen.

Danach ist „als Bemessungsgrundlage auf die Vergütung der Künstler und die mit deren Auftritt in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Produktionskosten“ abzustellen. Diese Regelung verkehrt § 39 Satz 1 und 2 VGG ins Gegenteil, wonach als Bemessungsgrundlage auf die **durch die Verwertung erzielten Vorteile** abzustellen ist.

Nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG (vormals § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) sollen Berechnungsgrundlage für die angemessene Vergütung in der Regel die geldwerten Vorteile der Nutzer sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Auch nach § 39 Abs. 1 S. 2 VGG sind jedenfalls die durch die Verwertung erzielten Vorteile maßgeblich für die Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Der Urheber soll angemessen am wirtschaftlichen Nutzen seines Werks beteiligt werden (BGH GRUR 2001, 1139,1142 – Gesamtvertrag privater Rundfunk; OLG München ZUM-RD 2003, 464, 472; zu § 12 UrhWG: Freudenberg, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht Kommentar, 3. Aufl. 2014, § 12 UrhWG Rn. 10). Maßstab für diesen wirtschaftlichen Nutzen ist der wirtschaftliche Erfolg des Verwerters, soweit der Erfolg in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der geschützten Werke steht. Entscheidend ist jedoch nicht der Gewinn des Verwerters, da dieser von zahlreichen, nicht mit dem Werk zusammenhängenden Faktoren abhängt, und dem Urheber nicht das wirtschaftliche Risiko des Verwerters auferlegt werden darf. Abzustellen ist vielmehr auf den Umsatz, den der Verwerter aus dem Werk erzielt (Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Auflage, § 13 UrhWG Rn. 7; Reinbothe in: Schricker, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, §

13 UrhWG Rdnr. 7; Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 13 UrhWG Rdnr. 7). Dabei sind nicht die Bruttoeinnahmen, sondern nur die Nettoeinnahmen des Veranstalters als geldwerter Vorteil i.S.v. § 39 Abs. 1 S. 1 VGG, d.h. exklusive Umsatzsteuer anzusetzen (vgl. Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 17.11.2016 im Verfahren Sch-Urh 09/15, S. 66f., veröffentlicht unter https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html).

Die Umsatzsteuer ist kein geldwerter Vorteil, der durch die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke der Antragsgegnerin erzielt wird. Es fehlt insoweit an der für § 39 Abs. 1 S. 1 VGG erforderlichen Kausalität zwischen Umsatz und der Verwertung geschützter Werke der Antragsgegnerin.

Der Grundsatz der angemessenen Beteiligung des Urhebers an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke darf jedoch nicht so weit gehen, dass er zu Lasten des Nutzers in einem unangemessenen Verhältnis überschritten wird (BGH, Urteil vom 28. Oktober 1987, GRUR 1988, 373, 376 – Schallplattenimport III; einschränkend BGH, Urteil vom 29. Januar 2004, GRUR 2004, 669, 671 - Mehrkanaldienste). Hiervon kann aber nicht allein deshalb ausgegangen werden, weil die Mindestvergütung den vom Verwerter mit der Verwertung des Werkes erzielten Erlös zu einem erheblichen Teil aufzehrt (so BGH, Urteil v. 25.10.2012 – I ZR 162/11, „Covermount“, GRUR 2013, 717).

Eine Mindestvergütung ist vielmehr stets erforderlich, auch wenn mit einer wirtschaftlichen Nutzung überhaupt keine geldwerten Vorteile erzielt werden, da der Urheber oder Leistungsschutzberechtigte nicht an dem wirtschaftlichen Risiko des Ververters beteiligt werden darf, weil er hierauf keinen Einfluss nehmen kann. Schließlich sind die Urheber und Leistungsschutzberechtigten vor einer möglichen Entwertung ihrer Rechte zu schützen (BGH GRUR 2012, 715 (716) – Bochumer Weihnachtsmarkt; vgl. Freudenberg in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 39 VGG, Rdn. 11). Es gibt keine Verpflichtung des Urhebers, sein Werk vergütungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Soweit bestimmte Sachverhalte Einfluss auf den Umfang der Nutzung sowie die geldwerten Vorteile haben, ist dies bei der Vergütungshöhe zu berücksichtigen (so die Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 20b UrhG, BT-Drs. 16/1828, S. 23 oben).

Diesen Erfordernissen wird der verfahrensgegenständliche Tarif U-K nicht gerecht, soweit nach Abschnitt III. 2.d) als Bemessungsgrundlage statt auf die durch die Verwertung erzielten Vorteile auf die damit in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Produktionskosten abgestellt wird.

Abgesehen davon, dass diese Regelung § 39 Abs. 1 VGG widerspricht, ist sie völlig unklar, da nicht definiert ist, was unter „in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Auftritt der Künstler stehenden Produktionskosten“ zu verstehen ist.

Auch die Antraggegnerin ist hier nicht sicher, wenn sie sich in Bezug auf die Kosten für Schotter für die Geländerenovierung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vergleichsbereit erklärt.

Für die Schiedsstelle ist weiter fraglich, ob es sich bei den Sicherheitskosten, Kosten für Einlassband, Werbung mittels Druck von Plakaten und Anzeigen u.ä. Kosten um „in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Auftritt der Künstler stehende Produktionskosten“ handelt.

Besteht hier allgemein Unsicherheit, welche Kosten Teil der Bemessungsgrundlage nach U-K III 2 d) sind, ist eine willkürliche Berechnung der Vergütung zu befürchten.

Daneben hat es aber auch der Veranstalter in der Hand, ob und welche Kosten er nennt und damit zur Berechnungsgrundlage macht, je nachdem, wie er die verwendeten Begriffe „in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Auftritt der Künstler stehende Produktionskosten“ auslegt.

Hier ist ein großer Widerspruch im Tarifgefüge zu sehen: Wer keine Kosten hat oder vorgibt, keine Kosten zu haben, bezahlt nur die Mindestgebühr. Wer aber Kosten zu tragen hat, muss dann auch noch eine vielfach höhere Vergütung bezahlen und wird wirtschaftlich viel mehr belastet.

Der zweite große Widerspruch im Tarifgefüge ist darin zu sehen, wie die Konzerte mit und ohne Eintrittsgeld geregelt sind: Wer gar keinen Eintritt verlangt, muss eine vielfach höhere Vergütung bezahlen als derjenige, der einen geringen Eintritt erhebt und somit tatsächlich Vorteile aus der Musikknutzung erwirtschaftet.

Die Mindestgebühr berechnet sich auf Basis eines fiktiven Eintrittsgeldes von 1,50 EUR pro Person unter Anwendung eines 10%-igen Vergütungssatzes. Dieser Maßstab müsste für alle gelten, die weniger als 1,50 EUR bis hin zu gar keinen Eintritt verlangen.

In dem Fall, dass der Veranstalter wie hier aus der Musiknutzung keine Einnahmen erzielt hat, die als Berechnungsgrundlage nach U-K I.3. herangezogen werden können, ist daher eine Pauschalvergütung als Mindestsatz nach U-K I. 2. nach der Anzahl der Personen je Veranstaltung zu berechnen.

Neben dieser Mindestvergütungsregelung sieht die Schiedsstelle keinen weiteren Regelungsbedarf für Konzerte mit freiem Zutritt.

3. Als angemessene Vergütung schlägt die Schiedsstelle vor, für die zweitägige Veranstaltung auf Basis der tatsächlichen Besucherzahl den Mindestsatz nach U-K I. 2. zu berechnen.

Nach der Beschreibung der Veranstaltung des zweitägigen Festivals im Internet traten **20 Bands** auf; das Areal war **sehr gut gefüllt** und das Publikum feierte zweimal **bis spät in die Nacht** (vgl. unter [http://www\(...\)](http://www(...))).

Angesichts der auf den Fotos im Internet abgebildeten Besuchern hält die Schiedsstelle eine Personenanzahl von durchschnittlich (...) Personen pro Tag für möglich.

Der Antragsteller hat darzulegen, wie viele Personen tatsächlich an der Veranstaltung teilgenommen haben. Dies müsste aufgrund der ausgeteilten Einlassbändchen möglich sein.

Ein Kulturnachlass oder ein Gesamtvertragsnachlass kann bei der **Mindestvergütung** nach U-K I. 2. nicht eingeräumt werden.

III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten dies nicht übereinstimmend beantragt haben und die Schiedsstelle eine solche zur Aufklärung des Sachverhalts nicht für erforderlich gehalten hat.

Die Amtskosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Die Schiedsstelle hält dies entsprechend dem Ausgang des Verfahrens für angemessen (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauf-

legung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR (...) festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach dem Feststellungsinteresse der Antragstellerin (EUR (...)) abzüglich eines pauschalen Feststellungsabschlags in Höhe von 20%.

(...)

(...)

(...)